

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.06.2017 von 17:05 bis 19:00 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus	ab 17:05 Uhr	Zweiter Bürgermeister
Ullrich, Andreas		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat
Deckwerth, Ilona	ab 17:12 Uhr	Stadträtin
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Dopfer, Herbert		Stadtrat
Doser, Jürgen	bis 20:25 Uhr	Stadtrat
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard	bis 20:47 Uhr	Stadtrat
Hartung, Peter		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Lax, Ursula	bis 20:30	Stadträtin
Dr. Metzger, Martin	bis 20:38 Uhr	Stadtrat
Peresson, Magnus		Stadtrat
Reicherzer, Kristina		Stadträtin
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothemund, Dagmar		Stadträtin
Schmück, Michael		Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Schaffrath, Lothar	entschuldigt	Stadtrat
Gößler, Winfried	entschuldigt	Stadtrat

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat
Rist, Andreas		Hauptamtsleiter
Rösler, Tobias		Stadtkämmerer
Petersohn, Kerstin		Verwaltung
Herrenbrück, Martin		Liegenschaftsamt
Oberlander, Beate		Leiterin Kasse

öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Vollzug der Geschäftsordnung
 - 2.1. Wahl des/der dritten Bürgermeisters/in
 - 2.2. Vereidigung des/der dritten Bürgermeisters/in
3. Vollzug der Geschäftsordnung;
Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen;
4. Bebauungsplan O 65 – Weidach Nord 2;
Aufstellungsbeschluss
5. Einbeziehungssatzung Eschach Südost;
Aufstellungsbeschluss (Empfehlungsbeschluss des
Bau- und Umweltausschusses vom 02.05.2017, Nr. 46)
6. Museum der Stadt Füssen - Neue Eintrittspreise; Empfehlungsbeschluss des
Ausschusses für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport Nr. 3 vom 23.11.2010,
Stadtratsbeschluss vom 25.01.2011 Nr. 3 sowie Genehmigung der Niederschrift
vom 21.02.2011;
Berichtigung der Niederschrift mit Beschlussfassung
7. Vollzug der Geschäftsordnung - Genehmigung der Niederschrift vom 25.01.2011
und 25.04.2017
8. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass wir eine Einladung zum Tag der offenen Tür im Magnuspark von Frau Krämer erhalten haben (liegt den Anwesenden vor).

Beschluss Nr. 39

Vollzug der Geschäftsordnung Wahl des/der dritten Bürgermeisters/in

Sachverhalt:

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor.

Mit bei der Stadt Füssen am 31.05.2017 eingegangenen Schreiben teilt dritter Bürgermeister Andreas Ullrich mit, dass er insbesondere aus gesundheitlichen Gründen seine ehrenamtlichen Verpflichtungen abbauen muss und daher sein Amt als dritter Bürgermeister mit Wirkung zum 27.06.2017 niederlegt. Dies hat zur Folge, dass ein/e neue/r dritte/r Bürgermeister/in gewählt werden muss (§ 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014).

Hauptamtsleiter Rist erklärt kurz das Prozedere der Wahl.

Um die Wahl des/der dritten Bürgermeisters/in durchführen zu können, ist es notwendig, einen Wahlausschuss zu bilden. Dem Wahlausschuss sollen neben dem ersten Bürgermeister noch zwei weitere Stadtratsmitglieder angehören (es können auch zwei Personen von der Verwaltung dem ersten Bürgermeister zur Seite stehen).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 23:0 Stimmen,

1. Ersten Bürgermeister Paul Jacob (als Vorsitzenden)
2. Hauptamtsleiter Rist
3. Stadtkämmerer Rösler

in den Wahlausschuss zu berufen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Gemäß Art. 51 Abs. 3 GO ist die Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere

Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Verwaltung hat Stimmzettel vorbereitet.

Im kleinen Sitzungssaal ist eine Vorrichtung vorbereitet, in der die Abstimmung geheim vorgenommen werden kann. Dazu ist es notwendig, dass die Stadtratsmitglieder einzeln aufgerufen werden und ihre Stimme in der Wahlkabine abgeben.

Für die Wahl des/der dritten Bürgermeisters/in wird um Vorschläge gebeten.

Stadtrat Schneider schlägt Stadtrat Dopfer zum Dritten Bürgermeister vor.

Stadträtin Dr. Derday schlägt ebenfalls Stadtrat Dopfer zum Dritten Bürgermeister vor. Sie hat den Wunsch, dass der Dritte Bürgermeister aus den Reihen der Freien Gruppierung kommt. Herr Dopfer ist langjähriges Mitglied im Stadtrat und bringt viel Erfahrung und Kompetenz mit. Aufgrund seiner Persönlichkeit ist er geeignet, die Stadt Füssen zu vertreten.

Stadtrat Hipp schlägt ebenfalls Stadtrat Dopfer als Dritten Bürgermeister vor und schließt sich den Ausführungen von Stadträtin Dr. Derday an. Er ist sachlich orientiert und lässt sich nicht verbiegen.

Stadtrat Bader erklärt, dass Stadtrat Dopfer als Dritter Bürgermeister eine ausgezeichnete Wahl ist. Herr Dopfer ist jemand, den man immer fragen kann und er besitzt das Vertrauen des Gremiums.

Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Zur Durchführung der Wahl wird die Sitzung unterbrochen.

Nach Beendigung des Wahlganges und der Auszählung wird folgendes Ergebnis bekanntgegeben:

Abgegebene Stimmen:	22
Gültige Stimmen:	21
Ungültige Stimmen:	1

Stadtrat Dopfer erhielt 21 Stimmen, Stadtrat Peresson 1 Stimme.

Somit ist Stadtrat Herbert Dopfer zum dritten Bürgermeister gewählt.

Der Vorsitzende fragt Herrn Herbert Dopfer, ob er die Wahl annimmt.

Herr Herbert Dopfer nimmt die Wahl an.

Der gewählte dritte Bürgermeister wird ein Schreiben zur schriftlichen Annahme der Wahl erhalten.

Vormerkung

Vollzug der Geschäftsordnung; Vereidigung des/der dritten Bürgermeisters/in

Sachverhalt:

Gemäß Art. 37 Abs. 2 KWBG sind die weiteren Bürgermeister/innen wie der erste Bürgermeister zu vereidigen, da sie ebenfalls Kommunale Wahlbeamte sind.

Die Eidesleistung entfällt, wenn ein weiterer Bürgermeister im Anschluss an seine Amtszeit wieder in ein Amt beim gleichen Dienstherrn gewählt wird.

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Mit heutigem Beschluss wurde Stadtrat Herbert Dopfer zum dritten Bürgermeister gewählt.

Erster Bürgermeister Iacob nimmt sodann dem dritten Bürgermeister Herbert Dopfer den Eid ab.

Eidesformel:

„Ich schwöre

Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre,

den Gesetzen gehorsam zu sein

und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre,

die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren

und ihren Pflichten nachzukommen,

so wahr mir Gott helfe“

(Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden)

Dritter Bürgermeister Dopfer bedankt sich beim Gremium für das entgegengebrachte Vertrauen. Er bedankt sich bei Stadtrat Ullrich für die bisher geleistete Arbeit und will an seiner Arbeit anknüpfen.

Der Vorsitzende bedankt sich im Namen der Stadtverwaltung und des Gremiums bei Stadtrat Ullrich für die geleistete Arbeit und überreicht ein Präsent.

Beschluss Nr. 40

Vollzug der Geschäftsordnung; Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen;

Sachverhalt:

a) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Es wird Bezug genommen auf den Beschluss Nr. 6 des Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschusses vom 12.07.2016. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke in der Stadt Füssen werden dem Ausschuss zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Diese Praxis hat sich bewährt.

Zugrunde gelegt wurden dieser Vorgehensweise die Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27.10.2008, die gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet wurden (**Anlage**).

Seitens der Verwaltung besteht nun der Vorschlag Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke in der Stadt Füssen als neuen Aufgabenbereich für den Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss in die Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen aufzunehmen.

§ 9 Ziffer 1 soll daher wie folgt ergänzt werden:

„x) die Prüfung und Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke in der Stadt Füssen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro.“

Der Beschluss Nr. 6 des Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschusses vom 12.07.2016 erübrigt sich insoweit mit der Aufnahme der Regelung in die Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen.

b) Aufnahme und Umschuldung von Krediten:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 (Beschluss Nr. 30) Folgendes beschlossen:

„Der Stadtrat beschließt, im Falle der Umschuldung bestehender Darlehen aufgrund des Ablaufens von Zinsbindungsfristen sowie bei Neuaufnahme von Krediten, wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, diese im Rahmen der laufenden Angelegenheiten zu den jeweils günstigsten Konditionen vorzunehmen.

Die Umschuldung bzw. Verlängerung von Zinsbindungsfristen sowie die Neuaufnahme von Krediten sind nachträglich im Stadtrat bekanntzugeben.“

Seitens der Verwaltung besteht nun der Vorschlag, den Ersten Bürgermeister für die Neuaufnahme von Krediten im Rahmen der rechtsaufsichtlich genehmigten Festsetzungen in der Haushaltssatzung sowie die Umschuldung bestehender Darlehen nach der Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen zu ermächtigen.

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 soll daher wie folgt ergänzt werden:

„h) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der rechtsaufsichtlich genehmigten Festsetzungen in der Haushaltssatzung sowie die Umschuldung bestehender Kredite;“

Der Beschluss Nr. 30 des Stadtrates vom 27.05.2008 erübrigt sich insoweit mit der Aufnahme der Regelung in die Geschäftsordnung.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Dr. Böhm äußert, dass die Finanzexperten der CSU mitgeteilt haben, dass sich nichts ändert, weil die Darlehen, die der Bürgermeister dann aufnehmen kann, im Haushalt schon verankert seien. Deshalb die Frage, warum sollen wir das in die Satzung aufnehmen.

Hauptamtsleiter Rist erklärt, dass der Stadtrat mit Beschluss vom 27.05.2008 beschlossen hat, dass es keine Angelegenheit des Stadtrates sein soll, sondern eine des Bürgermeisters. Der Bürgermeister wird nach Aufnahme solcher Kredite im Rahmen der rechtsaufsichtlich genehmigten Festsetzung den Stadtrat darüber informieren.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17.10.2008 zur Kenntnis.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die zweite Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen im vorgelegten Entwurf. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Anlage zum IMS vom 27. Oktober 2008

Handlungsempfehlungen**für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke vom Bayerischen Staatsministerium des Innern gemeinsam erarbeitet mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern****1. Anlass und Ziel der Handlungsempfehlungen**

Unentgeltliche Zuwendungen Privater für kommunale und gemeinnützige Zwecke sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. Sie stellen in vielen Einzelfällen ein wichtiges zusätzliches Finanzierungsmittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte dar. Das Einwerben und die Entgegennahme solcher Zuwendungen gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Der Einsatz vieler kommunaler Mandatsträger in diesem Bereich dient dem Allgemeinwohl und verdient Unterstützung. Nachfolgende Handlungsempfehlungen sollen deshalb den kommunalen Wahlbeamten eine Hilfestellung im Umgang mit o.g. Zuwendungen geben.

Besonders ist vor allem die weite Fassung des Straftatbestands der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs – StGB) zu beachten. In den Straftatbestand der Vorteilsannahme werden neben den eigenen Vorteilen des Amtsträgers auch Vorteile für Dritte miteinbezogen und damit nach überwiegender Auffassung auch Vorteile erfasst, die der Amtsträger für die Anstellungskörperschaft oder für einen gemeinnützigen Verein entgegennimmt. Das Tatbestandsmerkmal der sog. „Unrechtsvereinbarung“ zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger setzt nicht voraus, dass die Gegenleistung für den Vorteil in einer zumindest konkretisierbaren Diensthandlung des Amtsträgers besteht, es reicht vielmehr aus, dass der Vorteil allgemein für die Dienstausbübung gewährt wird. Demnach

können auch in der Vergangenheit liegende oder zukünftige, zur Zeit der Zuwendung noch gar nicht bestimmte oder bestimmbar Amtshandlungen Gegenstand der Unrechtsvereinbarung sein. Das ist insbesondere bei kommunalen Wahlbeamten problematisch, die mit den Zuwendungsgebern nicht selten häufigen dienstlichen Kontakt haben. Denn dadurch kann der Eindruck entstehen, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung an die Gemeinde, den Landkreis, den Bezirk oder die gemeinnützige Einrichtung in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen des kommunalen Wahlbeamten nehmen oder ihm gegenüber für seine bisherige Dienstausübung Dank ausdrücken. So ist es bereits außerhalb Bayerns leider zu einigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen kommunale Wahlbeamte gekommen.

Die Handlungsempfehlungen haben das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten hiervor so weit wie möglich schützt, andererseits den dadurch notwendigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt. Eine Garantie für einen Risikoausschluss vermögen die Handlungsempfehlungen freilich nicht zu leisten.

2. Anwendungsbereich der Handlungsempfehlungen

Die nachfolgenden Empfehlungen sind zur besseren Lesbarkeit auf erste Bürgermeister (Oberbürgermeister) und Gemeinden (Städte) bezogen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen¹, die der Gemeinde selbst zugute kommen oder an Dritte vermittelt werden sollen, die sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligen. Die Zuwendungen können dabei sowohl an den ersten Bürgermeister selbst als auch an andere gemeindliche Vertreter, wie z. B. die Leiter kommunaler Einrichtungen, gerichtet sein. Für Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände finden die Empfehlungen entsprechende Anwendung. Die Empfehlungen finden keine Anwendung bei Zuwendungen, deren Entgegennahme nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als sozialadäquat (sozial üblich) gilt.

3. Empfohlene Vorgehensweise

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme schützt die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit. Es sollte deshalb auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt werden. Hierfür können folgende Empfehlungen gegeben werden, die insbesondere aus der Rechtsprechung (BGH v. 23.05.2002, NJW 2002, 2801) und der Kommentarliteratur zu § 331 StGB entwickelt worden sind:

¹ Z. B. Sponsoring, soweit zwischen der Leistung des Sponsors und der ihm zustehenden Gegenleistung, dem werblichen oder öffentlichkeitswirksamen Vorteil, kein angemessenes Austauschverhältnis besteht und sich der Vorgang als verdeckte Spende darstellt.

3.1 Trennung und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs

Der erste Bürgermeister kann gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO unentgeltliche Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben einwerben (die Delegierbarkeit richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften). Es wird jedoch empfohlen, dass die Zuwendungen nicht (sofort) durch den ersten Bürgermeister selbst, sondern erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses an- und entgegengenommen werden. In geeigneten Fällen kann es sich empfehlen, mehrere Zuwendungen über einen längeren Zeitraum zu sammeln und über deren Annahme dann in einer Sitzung zu befinden. Wird die sofortige Entgegennahme einer Zuwendung erwartet oder eine Zuwendung davon abhängig gemacht, empfiehlt es sich, deren Annahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses zu erklären. Dies gilt entsprechend, wenn die Entgegennahme durch einen anderen gemeindlichen Vertreter erfolgen soll.

3.2 Dokumentation des Zuwendungsangebots

Es wird empfohlen, Zuwendungsangebote zu dokumentieren und unverzüglich dem Kämmerer anzuzeigen, der den Zweck, Umfang und die Art des Zuwendungsangebots (Sach- oder Geldleistung) sowie den Zuwendungsgeber und Begünstigten in eine Zuwendungsliste aufnehmen sollte. Hierbei kann es sich empfehlen, etwaige rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber, die bei verständiger Würdigung in Zusammenhang mit der Spende gebracht werden können (gegenwärtige oder in der jüngsten Vergangenheit liegende Beziehungen, aber auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind, z.B. Lieferverträge, laufende bzw. anstehende Genehmigungsverfahren, Bewerber um einen Auftrag) - soweit der Gemeindeverwaltung bekannt – ebenfalls stichwortartig in der Zuwendungsliste zu vermerken.

3.3 Entscheidung über Annahme des Zuwendungsangebots durch Gemeinderat bzw. bevollmächtigten Ausschuss

3.3.1 Über die Annahme von Zuwendungen befindet der Gemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigter Ausschuss. Die Sitzung findet nichtöffentlich statt, wenn berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere des Zuwendungsgebers oder des begünstigten Dritten der Öffentlichkeit entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

3.3.2 Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Das kann insbesondere dann relevant sein, wenn rechtliche Beziehungsverhältnisse (s.o. Nr. 3.2) zwischen dem Zuwendungsgeber und der Gemeinde bestehen. Lässt sich im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung nicht plausibel ausräumen (z.B. durch Darlegung und Dokumentation der Gründe für die Recht- und Zweckmäßigkeit einer gemeindlichen Entscheidung), so empfiehlt es sich, die Zuwendung nicht anzunehmen. Hier ist die Eigenverantwortung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses und eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls besonders gefordert.

Liegen keine Verdachtsgründe vor, steht die Annahme im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses.

3.3.3 Es wird empfohlen, dass der Kämmerer die Ablehnung oder Annahme der Zuwendung in der Zuwendungsliste vermerkt. Im Fall ihrer Annahme ist die Zuwendung ordnungsgemäß zu verbuchen.

3.4 Information der Rechtsaufsichtsbehörde

Es wird empfohlen, die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste zeitnah der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Beschluss Nr. 41

Bebauungsplan O 65 – Weidach Nord 2; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende führt in den Sachstand ein und erklärt, dass wir die Möglichkeit haben, in Weidach Grundstücke zu erwerben. Die Stadt will, wie bereits besprochen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufstellen.

Verwaltungsrat Angeringer trägt die Sitzungsvorlage vor.

In Füssen ist die Nachfrage nach Grundstücken für Wohnbauflächen weiterhin größer als das Angebot. Um diesen bestehenden Bedarf vor Ort decken zu können, soll auf dem Grundstück FINr. 3054 Gemarkung Füssen ein neues Wohngebiet entstehen. Das zu überplanende Gebiet steht in räumlichem Anschluss an das bestehende Wohngebiet Weidach-Nord.

Neben der Errichtung von Wohnhäusern soll auch ein Kindergarten verwirklicht werden können. Dies stellt eine kostengünstigere Alternative zur Errichtung eines Kindergartens und des AWO Familienzentrums auf dem Grundstück FINr. 1344/8 an der Dr.-Enzinger-Straße dar. Die Lage auf dem Grundstück FINr. 3054 bietet die Möglichkeit, das Gebäude von Anfang an zweigeschossig zu konzipieren.

Das Vorhaben erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Grünfläche dar. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann über eine nachträgliche einfache Berichtigung erfolgen; ein besonderes Verfahren ist dafür nicht erforderlich.

In das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) der § 13b eingefügt:

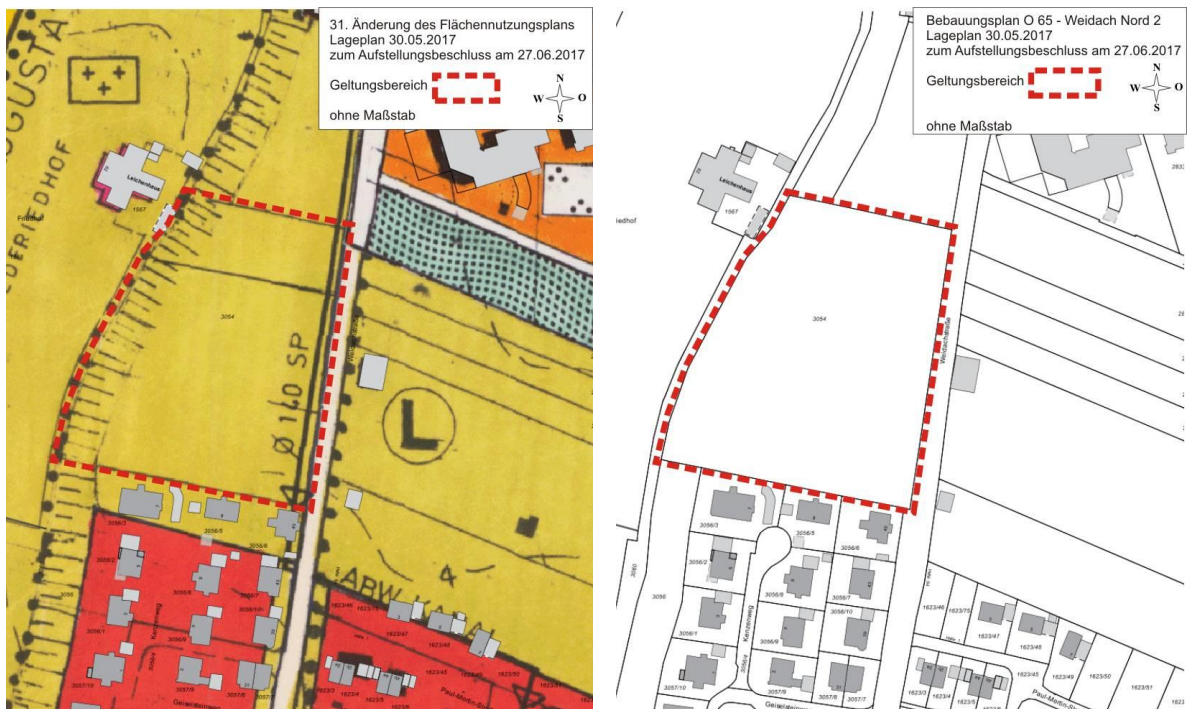
§ 13b Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Nach Mitteilung durch das Landratsamt Ostallgäu ist davon auszugehen, dass diese Regelung hier Anwendung finden kann.

Das Baugebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Ein Kindergarten und ein Familienzentrum ist hier als Anlage für soziale Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässig, auch wenn sie nicht nur der Versorgung des näheren Gebiets dient.

Lagepläne mit Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung im Wege der Berichtigung und der Bebauungsplanaufstellung:



Diskussionsverlauf:

Stadtrat Dr. Böhm äußert, dass bei der farbig dargestellten Grafik das bebaute Gebiet rot gekennzeichnet ist, das gelbe ist im Flächennutzungsplan als Grünland ausgewiesen. Warum sieht man auf dem Grünland keine Häuser?

Verwaltungsrat Angeringer erklärt hierzu, dass im Zuge des damaligen Bebauungsplanes O33 geklärt wurde, dass der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Abgrenzung enthält, womit die nördlichen 3 Häuser so möglich waren. Mit der Berichtigung beim O65 wird diese Teilfläche nicht geändert.

Stadtrat Dr. Metzger fragt an, für die Alternative der Errichtung eines Kindergartens, gibt es dazu eine Zeitachse? Wie er es versteht, wird sich die Zeitachse um Jahre verschieben.

Der Vorsitzende äußert dazu, dass sich die Zeitachse um maximal 1 Jahr verschieben wird. Wir haben kurzfristig Räumlichkeiten im Bürgerspital bekommen, welche für einen gewissen Interimszeitraum vom LRA genehmigt wurden. Wir werden dort am Notausgang ein Gerüst anbringen müssen. Diese Möglichkeit hatten wir im Vorfeld nicht. Zum anderen haben wir dort auf dem bisherigen Gelände, welches uns durch die Stiftung zur Verfügung gestellt wurde, die Möglichkeit aufgrund der nachbarschaftlichen Situation nur ebenerdig zu bauen.

Die Zeitachse bekommt das Gremium präsentiert, sobald die Pläne erarbeitet sind.

Stadtrat Dr. Metzger möchte die Thematik Flächenverbrauch ansprechen. Wir als Stadt sind dazu angehalten, maßvoll mit Flächen umzugehen, wir haben z.Zt. zu viel Flächenverbrauch. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Flächen speziell für ortsansässige Bürger zu vergeben und nicht für Zweitwohnungen o.ä. Darauf können wir mit unseren

Bebauungsplänen Einfluss nehmen. Das ist auch eine Voraussetzung, dass er überhaupt zustimmt.

Der Vorsitzende äußert, dass das vom Grundsatz her unsere Absicht war. In den Gesprächen mit den Grundstückseigentümern haben wir immer deutlich gemacht, im Weidach einen Generationswechsel zu bekommen. Wir haben dieses Wohngebiet geschaffen und wollen dort Einheimische mit Wohnraum versorgen, wo auch viele Kinder wohnen. Deshalb wollen wir dort auch den Kindergarten errichten. Die Stadt will ein positives Signal für die Füssener setzen.

Stadträtin Rothermund äußert, dass ihr Einwand in dieselbe Richtung geht. Sie wünscht sich, dass bezüglich des Kindergartens eine klare zeitliche Planung vorliegt, was wir auch der Bevölkerung schuldig sind. Man sollte klarlegen, wie das ablaufen soll, auch damit der Betreiber weiß wie er die Planung machen muss, weil es eine komplett veränderte Situation ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass er mit dem Betreiber Gespräche geführt und deutlich gemacht, dass wir uns vom Raum her verändern und es dadurch auch eine Zeitveränderung geben wird. Wir haben keine Vakanz im Bereich der Kinderunterbringung sondern sind in der Lage, die Kinder für einen kurzen Zeitraum unterzubringen. Der Architekt ist bereits am Arbeiten, was man machen kann und wie am schnellsten, ohne an der Qualität zu sparen.

Stadtrat Schmück fragt an, ob und wenn ja, wie wir es verhindern können, dass Fremde hier bauen?

Der Vorsitzende äußert, dass, wenn wir Grundstücke ausschreiben, es die Möglichkeiten gibt, einen Kriterienkatalog aufzustellen. Nach diesem Kriterienkatalog wird es eine Bewertung geben. Dann liegt es an uns, welche Punkte höher bewertet werden und welche nicht.

Stadträtin Deckwerth bittet darum, dass man beim Bebauungsplan für das Wohngebiet noch mit aufnimmt, dass die Kriterien für generationengerechtes Wohnen bei der Planung mit einfließen, z.B. barrierefrei, Gehwegabsenkungen u.ä..

Der Vorsitzende erklärt, dass wir dies bereits im Weidach-Ost berücksichtigt haben.

Stadtrat Waldmann äußert, dass, als er damals im Venetianerwinkel eingezogen ist, im Grundbuch eine Dienstbarkeit eingetragen wurde, dass man nicht als Zweitwohnsitz vermieten darf.

Der Vorsitzende will all diese Möglichkeiten prüfen und in die Kriterien der Vergabe einfließen lassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung O 65 – Weidach-Nord 2. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO mit der Zulässigkeit eines Kindergartens mit Familienzentrum. Der Umgriff des Geltungsbereichs ist mit den Grenzen des Grundstücks FINr. 3054 Gemarkung Füssen identisch.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufgestellt.

2. Der Flächennutzungsplan ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplans diesem redaktionell anzupassen (Berichtigung).
3. Die Stadt Füssen trägt die Kosten der Bauleitplanung.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 42**

**Einbeziehungssatzung Eschach Südost;
Aufstellungsbeschluss (Empfehlungsbeschluss des
Bau- und Umweltausschusses vom 02.05.2017, Nr. 46)**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt eine kurze Erklärung zum Sachverhalt ab. Der Bauausschuss hat eine Ortsbesichtigung in Eschach durchgeführt und hat dort ein Grundstück für bebauungswürdig befunden. Dazu gab es eine Besprechung mit dem LRA und es hat seine Zustimmung dazu gegeben. Es ist es aber notwendig, dass wir es satzungsmäßig integrieren.

Verwaltungsrat Angeringer trägt die Sitzungsvorlage vor.

Der Stadt Füssen lag ein Antrag auf Vorbescheid zur Bebauung des Grundstücks FINr. 53/3, Gemarkung Eschach vor. Das Grundstück soll mit einem Einfamilienhaus mit Doppelgarage bebaut werden. Der auf dem Grundstück befindliche Stadel soll abgerissen werden.

Das Baugrundstück liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Gegenüber der formlosen Bauvoranfrage 1998 liegt das aktuell eingereichte Gebäude noch ca. 10 Meter weiter südöstlich und somit noch weiter außerhalb des Bebauungszusammenhanges.

Nach der Beurteilung des Landratsamtes ist das Grundstück insgesamt dem Außenbereich zuzuordnen (§ 35 Abs. 2 BauGB). Der hier bisher befindliche Stadel rückt die Innenbereichsgrenze nicht in östlicher Richtung nach außen. Eine Genehmigung ist danach nur über eine Bauleitplanung, d. h. vom Mindestumfang über eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erreichbar. Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da nur ein einzelnes Grundstück betroffen ist und keine weiteren Festsetzungen über z. B. Verkehrsflächen getroffen werden müssen. Regelungen über eine ortsangepasste Bauweise sind auch in dieser Satzung möglich.

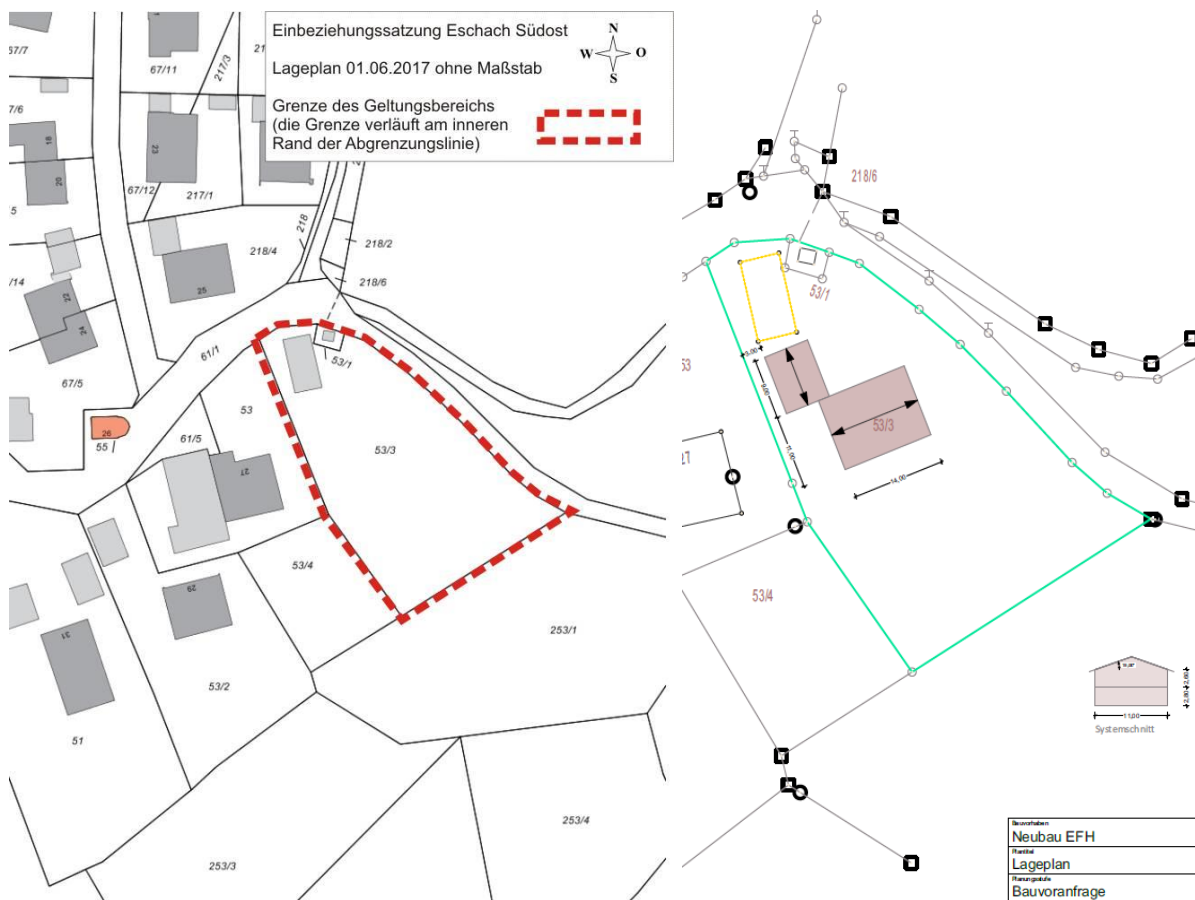
In diesem Zusammenhang ist die Erschließung in technischer Hinsicht (Trinkwasserleitung und Schmutzwasserkanal führen aktuell nicht bis direkt an das Grundstück) und deren Kosten-übernahme durch den Bauherrn zu regeln.

Der Bau- und Umweltausschuss empfahl dem Stadtrat nach Ortsbesichtigung mit Beschluss vom 02.05.2017 eine Einbeziehungssatzung aufzustellen, um auf dem Grundstück Fl.Nr. 53/3 Gmkg. Eschach die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der beabsichtigten Stelle zu ermöglichen.

Wie in solchen Fällen üblich sind alle projektbezogenen Kosten auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vom Bauherrn zu tragen.

Es liegt ein Antrag des Bauherrn auf Aufstellung einer Einbeziehungssatzung vor. Der Bauherr erklärt die Kosten zu übernehmen.

Lagepläne mit Darstellung des Geltungsbereichs der aufzustellenden Einbeziehungssatzung und des Bauvorhabens gemäß Bauvorbescheidsantrag:



Diskussionsverlauf:

Stadtrat Dr. Metzger fragt nach, warum es so weit umfasst wird und nicht nur im nördlichen Teil 53/3. Für ihn stellt sich das so dar, dass mit 53/3 und 53/4 wieder eine Fläche entsteht, die man theoretisch auch bebauen könnte. Warum reicht nicht die Hälfte?

Verwaltungsrat Angeringer erklärt hierzu, dass dies sicherlich möglich ist. Es wird aber eine Baugrenze festgelegt werden, so dass die Errichtung eines Gebäudes nur im nördlichen Bereich möglich ist. Das Grundstück dient im östlichen Teil grundsätzlich der Gartenbewirtschaftung und ein Zaun dürfte sonst nicht angebracht werden, wenn der östliche Teil nicht innerhalb der Satzung liegt.

Der Vorsitzende äußert, dass wir dieses Problem auch in Weißensee haben. Dort ist ein Grundstück, welches man mit dem in Eschach vergleichen kann. Nun sagt der Eigentümer in Weißensee, ich zäune jetzt mein Grundstück ein und baue einen Zaun darum. Das darf er aber nicht, weil es ein Außenbereich ist. Er darf dort nur, soweit wie der Bebauungsplan ist, einen Zaun ziehen. Er hat aber das gesamte Grundstück erworben und möchte einen Zaun ziehen, das darf er aber nicht, weil es Außenbereich ist.

Stadtrat Dr. Böhm äußert, dass der Tagesordnungspunkt am selben Tag wie ein Artikel in der Zeitung eingetroffen ist, worin stand, dass in Bayern zu viele Häuser auf dem Land gebaut werden, während in den Städten zu wenige Wohnungen vorhanden sind. Wenn wir die Lage des Grundstückes anschauen, war ja der Vorschlag, dass das Haus dort gebaut wird, wo jetzt der Stadel steht, damit man den Bau abrunden kann. Das möchte der Bauherr nicht haben, er möchte es weiter vorn bauen, dort wo das Grundstück vom Nachbarn aufhört. Er ist dann an der Hangkante und hat eine unverbaubare Südlage. Wenn er das Grundstück als Baugrundstück hat, wird in kürzester Zeit der Bauantrag kommen, dass man dort unten weiter bauen will. Es ist jetzt Grünland, d.h. kein Bauland, obwohl es im Flächennutzungsplan als solches ausgewiesen ist. Wenn es in dieser Lage zum Bauland wird, dann sind überschlagsmäßig 10000% Wertsteigerung möglich. So wie Herr Angeringer ausgeführt hat, liegt das geplante Haus zu 95% außerhalb der Bebauung und die Erschließung ist nicht gesichert. Wir wissen von anderen Baugebieten, wenn einer baut, dann ist es für die Wasser- und Abwasserleitungen noch kein Problem, aber es werden dann weitere Bauinteressenten kommen. Desto mehr kommen wird es zur Belastung für die anderen Bewohner, welche für die Neuverlegung der Leitungen mit zahlen müssen. Im Flächennutzungsplan ist es als Bauland ausgewiesen, allerdings haben wir in Weidach Grünland im Flächennutzungsplan geändert. Wenn man was erschließt, dann im Anschluss an das Baugebiet. Im hiesigen Fall ist es ein riesen Grundstück mit nur einem Haus drauf. Er macht den Vorschlag, dass der Bauherr ins Weidach ziehen soll, wo wir auch schönes Bauland anbieten. Dann wäre es städtebaulich und von der Entwicklung der Bevölkerung her vertretbar. Aus den genannten Gründen nimmt er Abstand von seiner Zustimmung.

Stadtrat Peresson bemerkt hierzu, dass das Gebiet von der Straße her bereits erschlossen und eine Wertsteigerung gegeben ist. Man müsste den Umriss halbieren und an der Topographie orientieren, weil, wenn man es so macht, es keine 10 Jahre dauert und aus 0,50 € Grundwert ein 450,00 € Grundwert wird. Die rote Linie ist der erste Einschnitt.

Stadträtin Dr. Derday äußert, dass es für sie eine normale Bauentwicklung ist. Im Anschluss an die bestehende Bebauung muss er, wenn er weiter bauen will, muss er einen Bauantrag an das Gremium stellen und da können wir nein sagen. In diesem Bebauungsplan muss das Baufenster festgelegt werden.

Stadtrat Ullrich sieht kein Problem in der Bauerweiterung zwischen den bestehenden Gebäuden und der Straße.

Der Vorsitzende äußert, dass wir einen Bebauungsplan haben, in welchem ein klares Baufenster eingezeichnet ist. Außerhalb dieses Baufensters, wenn gebaut werden soll, wird dieses Gremium entscheiden, ob ein zusätzliches neues Baufenster mit aufgenommen werden soll.

Zum anderen versteht der Vorsitzende auch den Artikel in der Allgäuer Zeitung. Aber die Stadt Füssen ist seit mehr als 700 Jahren eingetragene Stadt. Wenn man mit Unternehmen der Stadt redet, haben wir für Personal fehlenden Wohnraum. Im Umland, wie z.B. Rieden

und Roßhaupten, bekommt man zu wesentlich günstigeren Konditionen Grundstücke. Wir in Füssen haben einen Bedarf, welchen wir abdecken müssen. Wie das Gremium richtig erkannt hat, haben wir in Weidach ein größeres Baugebiet. Das hier im Raum stehende Grundstück wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanes bereits als Bauland ausgewiesen. Er weiß, dass der Bauherr ein Einheimischer ist, der gerne in Füssen bleiben und bauen möchte. Er hat in Füssen einen eigenen Betrieb und möchte diesen hier weiterführen. Es ist sinnvoll und städtebaulich absolut vertretbar und sollte von diesem Gremium bzw. dem Nachfolgegremium beschieden werden.

Stadtrat Jakob äußert, dass alle Kollegen, die jetzt hier dagegengeredet haben, bei der Ortsbesichtigung nicht dabei waren. Wir haben mit dem Bauherren gesprochen und erörtert, wie es geht und wie nicht und deshalb hat er nichts dagegen.

Stadtrat Dr. Metzger fragt an, ob es technisch möglich ist, da wir ja einen städtebaulichen Vertrag machen müssen, dass der südliche Teil davon ausgeschlossen ist. Er macht den Vorschlag, dies mit einzubauen, dann kann das Gremium zustimmen.

Der Vorsitzende sichert zu, dass wir diese Anregung mit aufnehmen werden.

Zweiter Bürgermeister äußert, dass, wenn der Bauausschuss dem Bauvorhaben einstimmig zugestimmt hat, dann hat der Bauherr auch die Einschränkungen akzeptiert. Deshalb machen wir nur eine Satzung um das, was der Bauausschuss einstimmig beschlossen hat, auch umzusetzen. Es hat nur Stadtrat Peresson darum gebeten, dass man mit aufnimmt, dass der Charakter des Landes wiedergespiegelt wird.

Stadtrat Dr. Böhm äußert, dass Stadtrat Schulte in einer Sitzung eine andere Erkenntnis gewonnen und hat deshalb anders abgestimmt, als er vorher signalisiert hat. Es könnte doch sein, dass der Bauausschuss zwischenzeitlich eine andere Erkenntnis gewonnen hat. Er ist auch im Bauausschuss, war aber damals bei der Abstimmung nicht anwesend. Zu den Äußerungen von Stadtrat Jakob äußert er, dass es richtig ist, dass sie bei der Ortsbesichtigung nicht dabei waren, es aber nicht richtig ist, dass wir jetzt aufgrund des Planes entscheiden. Er wird seine Punkte abarbeiten. Selbst wenn die Abstimmung anders ausfällt, möchte er, dass die, die ein Argument vertreten haben, über dieses nachdenken können. Wir legen das Baufenster fest, aber nur wenn ein Antrag reinkommt, legen wir wieder ein anderes Baufenster fest.

Stadtrat Peresson erklärt, ob wir damals im Bauausschuss den roten Umriss gesehen haben. Wenn man sicher ist, dass der Hang nicht bebaut werden kann, können wir die rote Linie zurücknehmen.

Der Vorsitzende äußert, es wird dort keine weitere Bebauung erfolgen, das wird das Gremium so entscheiden. Eine Erweiterung könnte kommen, wenn wir die Linie weiter im Norden ziehen. Dann kann der Bauherr kommen, dass er im Süden weiter bauen will. Deshalb ziehen wir jetzt eine Grenze, wo er auch sein Grundstück einzäunen kann, was vorher nicht möglich war.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 21:2 Stimmen die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit der Bezeichnung Eschach Südost, um auf dem Grundstück Fl.Nr. 53/3 Gmkg. Eschach die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage zu ermöglichen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	2

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 21:2 Stimmen wie in solchen Fällen üblich, sind alle projektbezogenen Kosten auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vom Bauherrn zu tragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen, unter Berücksichtigung des Zusatzes, dass im südlichen Teil des Baugrundstückes keine Bebauung mehr möglich ist.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	2

**Beschluss
Nr. 43**

**Museum der Stadt Füssen - Neue Eintrittspreise; Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport Nr. 3 vom 23.11.2010, Stadtratsbeschluss vom 25.01.2011 Nr. 3 sowie Genehmigung der Niederschrift vom 21.02.2011;
Berichtigung der Niederschrift mit Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Hauptamtsleiter Rist trägt die Sitzungsvorlage vor.

Laut Beschluss des Ausschusses für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport Nr. 3 vom 23.11.2010 wurde dem Stadtrat empfohlen, die von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Eintrittspreise zu beschließen. Zu diesen neuen Eintrittspreisen gehörte ein unmittelbar davor gefasster Einzelbeschluss, „dass Füssener Schulklassen freien Eintritt in das Museum und in die Staatsgalerie im Hohen Schloss haben.“

In der Stadtratssitzung vom 25.01.2011 wurde dem Empfehlungsbeschluss mit 19:0 Stimmen entsprochen (Beschluss Nr. 3). Allerdings entspricht die am 21.02.2011 genehmigte Niederschrift nicht dem Beschluss. Hier wurde der Eintritt von 1,-- € für Schüler von Füssener Schulklassen nicht auf 0,00 Euro korrigiert. In der Praxis erhalten jedoch seit dem tatsächlich gefassten Beschluss Füssener Schulklassen freien Eintritt.

Unter Rücksichtnahme auf europäische Gleichbehandlungsgrundsätze sind seit Sommer 2016 *alle* Schulklassen frei eingelassen worden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat berichtigt die Niederschrift seines Beschlusses vom 25.01.2011 dahingehend, dass „Füssener Schulklassen freien Eintritt in das Museum und in die Staatsgalerie im Hohen Schloss haben.“
2. Der Stadtrat beschließt, dass alle Schulklassen freien Eintritt im Museum der Stadt Füssen und in der Staatsgalerie im Hohen Schloss erhalten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 44**

Vollzug der Geschäftsordnung - Genehmigung der Niederschrift vom 25.01.2011 und 25.04.2017

Beschluss:

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 25.01.2011.

Stadtrat Waldmann hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0

Beschluss:

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 25.04.2017.

Stadtrat Waldmann hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Sachverhalt:

Flixbusse

Stadtrat Doser teilt mit, dass in Richtung V-Markt immer mehr Busse (u.a. Flixbus) und LKWs im absoluten Halteverbot stehen, auch an den Wochenenden, was zu erheblichen Einschränkungen des Verkehrs führt. Eine Alternative wäre am Volksfestplatz.

Der Vorsitzende erklärt, dass er das Problem weiterleiten wird und ggf. Beschilderungen anbringen lässt. Er wird damit nicht bis zum nächsten Verkehrsausschuss warten. Wegen den Flixbussen müssen wir mit dem Unternehmen Kontakt aufnehmen, damit diese alternativ auf dem Volksfestplatz parken.

Stadtrat Dr. Metzger hat den gleichen Punkt angesprochen, da auch auf dem Schutzstreifen für Radfahrer geparkt wird. Man sollte Kontrollen durchführen und Bußgelder vergeben.

Kirschbäume

Des Weiteren fragt er an, ob es richtig ist, dass 30 Kirschbäume von der Partnergemeinde aus Japan am Musical gefällt wurden. Man sollte den Sachverhalt klären und darauf reagieren.

Hauptamtsleiter Rist erklärt, dass diese E-Mail die Verwaltung auch erreicht hat. Er hat mit dem Tiefbauamt Rücksprache genommen und die Aussage erhalten, dass der Bauhof diese Kirschbäume nicht gefällt hat. Im Moment wissen wir noch nicht wer es war.

Der Vorsitzende äußert, dass wir Kirschbäume bekommen haben, welche auf dem Weg vom Pulverturm zum Sportgelände gepflanzt wurden. Unten am Festspielhaus ist es Privatgelände, welches dem Vorbesitzer gehörte. Darauf haben wir keinen Einfluss. Der künftige Eigentümer hat sie sicherlich nicht gefällt.

Bahnhofsuhr

Stadtrat Dr. Metzger teilt mit, dass versprochen wurde die alte oder eine ähnliche Bahnhofsuhr dort wieder anzubringen. Die Verwaltung sollte auf die Firma Hubert Schmid dahingehend Einfluss nehmen, da es der Wunsch der Bürger ist.

Straßensanierung Enzensberg Hopfen

Stadtrat Schmück lobt die Straßensanierung am Enzensberghof. Er wurde von Bürgern mit dem Wunsch angesprochen, dass die letzten 200 Meter auch noch umgesetzt werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Stadt den defekten Bereich saniert hat. In 4-5 Jahren wird dort die Wasserleitung saniert und da wird man die gesamte Straße und die Seitenstraße ganz neu machen.

Blumeninseln Hopfen

Stadtrat Schmück trägt die schlechte Situation der Straßeninseln in Hopfen vor. Das Unkraut wächst sehr hoch und eine Bepflanzung ist bisher nicht erfolgt. Da es mitten in der Hauptsaison ist, bitte er um schnellstmögliche Bepflanzung.

Der Vorsitzende erläutert, dass auch in Füssen die Verkehrsinseln noch nicht nachbepflanzt wurden. Da wir immer von Naturnah, Effektivität und Effizienz reden macht er den Vorschlag, die gesamten Verkehrsinseln im Frühjahr mit Naturblütensamen anzusäen, da wir dann bis zum Herbst eine schöne blühende Wiese hätten.

Stadtrat Dr. Metzger wäre sofort für diesen Vorschlag, da es gut für die Bienen und zudem noch kostengünstig ist.

Stadtrat Bader trägt vor, dass die Stadt Füssen in Zusammenarbeit mit der Mittelschule letztes Jahr an 3 oder 4 Punkten in der Stadt die sogenannte Mössinger-Mischung angesät hat. Wenn wir dies haben wollen, müssen wir beschließen, dass es jedes Jahr gefräst und neu gesät wird.

Stadtrat Hartung äußert dazu, dass es ihm leid ist, dass man immer wieder dieses Thema vorbringen muss. Bei den Eisenbergern und Hopferauern ist der Anspruch da, dass es gemacht werden muss. Die Stadtgärtnerei soll ihrem Namen alle Ehre machen, aber sie wird ihrer Pflegepflicht derzeit nicht gerecht.

Sperrung Grenztunnel

Zweiter Bürgermeister trägt vor, dass die Stadt Füssen Mittelzentrum ist und über 1 Mio. Gäste hat. Wie kann es da sein, dass erst am 17.06.2017 in der Zeitung stand, dass bei der Autobahn Richtung Süden ab 19.06.2017 der Grenztunnel wegen Stromkabelverlegung gesperrt ist. Warum werden außertourliche Maßnahmen kurzfristig angesagt und wir als Stadt das einfach so zur Kenntnis nehmen. Es muss möglich sein, dass die Autobahndirektion dies längerfristig bekannt gibt. Der Verkehr auf der Autobahn Flensburg-Füssen wird immer mehr und unser Hauptproblem ist der Tunnel. Wenn der Tunnel geschlossen ist, können wir Innerorts nichts planen und die LKWs fahren durch die Straßen in Füssen.

Der Vorsitzende erklärt dazu, dass die Verwaltung deutlich vor Pfingsten in einer Sitzung bekanntgegeben hat, dass der Tunnel gesperrt wird.

Zweiter Bürgermeister verneint dies, da die Bekanntgabe der Sperrung an die Stadt Füssen am 09.06.2017 eingegangen ist. Nach Rücksprache mit Herrn Schweinberg wurde bestätigt, dass wir dazwischen keine Sitzung hatten und es deswegen nicht verkünden konnten. Stadtrat Doser vermerkt, dass wir hier nicht von der Regel ausgehen sollten. Dieses Thema gehört nicht in den Stadtrat, sondern wir werden einen eigenen Tagesordnungspunkt dafür haben.

Der Vorsitzende äußert, dass er es für absolut falsch hält, dass uns die Autobahndirektion zu kurzfristig informiert. Dagegen müssen wir vorgehen, um die Bürger und die Gäste rechtzeitig informieren zu können. Bevor der Tunnel gebaut wurde, ist der gesamte Verkehr durch die Stadt gekommen. Dass dieser Tunnel auch einmal repariert werden muss, können wir nicht verhindern, haben aber auch keine andere Alternative.

Parken BLZ-Parkplatz

Stadtrat Ullrich trägt vor, dass es die Leute nicht interessiert, dass auf dem BLZ-Parkplatz Dauerparken verboten ist. Sie parken das ganze Wochenende dort und stellen auch ihre Fahrräder dort ab. Dabei interessiert sie nicht, dass dort ein Schild steht, was das Dauerparken untersagt. Sie argumentieren, dass im Internet steht, dass der Parkplatz des BLZ gebührenfrei ist. Hier ist die Idee aufgekommen, mit einem Hinweisschild die Parkplatznutzung auf einen bestimmten Zeitraum von z.B. 6 Stunden zu begrenzen. Der Parkplatz ist für die Besucher des BLZ und kurzfristige Stadtbesucher.

Stadtrat Hartung äußert dazu, dass man eine Regelung von Parkmöglichkeiten für Eishockeyspiele am Wochenende finden muss.

Der Vorsitzende erklärt, man könnte es mit einer Parkscheibe o.ä. machen, er wird dieses Thema mit aufnehmen.

Bedarfsampel Luitpoldstraße

Stadtrat Bader trägt zum Thema Verkehrssituation vor, dass die Bedarfsampel in der Luitpoldstraße sinnvoll ist und die Fußgängerdisziplin bei über 90% liegt. Die Problematik ist aber, dass die Kinderwagen auf den engen Gehwegen aufgrund der Bepflanzung stellenweise nicht mehr durchkommen und bittet um Überprüfung.

Der Vorsitzende wird das überprüfen lassen.

Fußgängerüberweg

Stadtrat Schmück äußert, dass Leute nicht wissen, wie sie sich beim Schachbrett als Fußgängerüberweg verhalten sollen. Wir sollten das über die Presse den Bürgern darstellen.

Jacob
Erster Bürgermeister

Andreas Rist
Schriftführer